

III. Würdigung und Kritik

1. Bewertung im allgemeinen

Es präsentieren sich die Meinungsäusserungen des Staatsgerichtshofes schon in den Entscheidungen¹⁴⁶ seiner älteren Judikatur, soweit sie Ratschläge oder Empfehlungen an den Gesetzgeber beinhalten, als verfassungsrechtlich nicht einwandfrei,¹⁴⁷ auch wenn er seine Hinweise auf verfassungsrechtliche Mängel beziehungsweise den gesetzgeberischen Handlungsbedarf nicht mit einem ausdrücklichen "Aufruf"¹⁴⁸ an den Gesetzgeber verbindet. Verfassungsrechtliche Bedenken sind erst recht bei der als "Appellentscheidung" charakterisierten Entscheidungsfigur angebracht, die der Staatsgerichtshof dem Gedankengut des deutschen Bundesverfassungsgerichts entnommen hat.¹⁴⁹ Dem österreichischen

¹⁴⁶ Gemäss Artikel 16 StGHG ist der Staatsgerichtshof verpflichtet, auf Verlangen der Regierung oder des Landtages über Gegenstände der Gesetzgebung und über Gesetzesentwürfe Gutachten zu erstatten. Abgesehen von der verfassungsrechtlichen Grundlage sind solche Gutachten auch aus funktionell-rechtlicher Sicht nicht unproblematisch, wenn der Staatsgerichtshof die Verfassungswidrigkeit feststellt oder Empfehlungen und Ratschläge dem Gesetzgeber erteilt. Siehe dazu vorne S. 94 f.

¹⁴⁷ Zutreffenderweise hält sich der Staatsgerichtshof in StGH 1991/15, Urteil vom 2. Mai 1991, LES 3/1991, S. 77 (80), zurück, wenn er vermerkt: "Es liegt am Gesetzgeber, die aufgezeigten Mängel des neuen Strafgesetzbuches zu beheben und durch sachgemässe, zu keinen rechtsstaatlichen Bedenken Anlass gebende(n) Lösungen zu ersetzen..." oder in StGH 1990/16, Urteil vom 2. Mai 1990, LES 3/1991, S. 81 (84), ausführt: "Da der Staatsgerichtshof lediglich die angefochtenen Bestimmungen aufheben, nicht hingegen diese durch neue Bestimmungen ersetzen könnte und wie dargelegt, es verschiedene denkbare Varianten zur Beseitigung der beanstandeten Differenzierung gibt, muss die Neuregelung der angefochtenen Bestimmungen dem Gesetzgeber überlassen werden." Abweichend davon StGH 1993/16, Urteil vom 26. Mai 1994, LES 4/1994, S. 91 (93), wo der Staatsgerichtshof als Verwaltungsgerichtshof beispielhaft einen Gesetzesvorschlag an die Adresse des Gesetzgebers richtet.

¹⁴⁸ Dieser Ausdruck entstammt StGH 1993/24, Urteil vom 26. Mai 1994 als Verwaltungsgerichtshof, LES 4/1994, S. 93 (95). Hier hält der Staatsgerichtshof fest: "Es ist deshalb auch an dieser Stelle der im erwähnten StGH-Urteil (StGH 1991/14, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 73 [77]) erfolgte Aufruf an den Gesetzgeber zu wiederholen, die verfassungsgesetzlich aufgetragene Rechtsanpassung gerade auch im Bürgerrechtsbereich ehestens zu verwirklichen."

¹⁴⁹ StGH 1995/20, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1/1997, S. 30 (39), wo der Staatsgerichtshof unter Bezugnahme auf Arthur Haefliger, *Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich*, Bern 1985, S. 254 f., darauf verweist, dass sich ein praktisches Bedürfnis, Appellentscheidungen zu fällen, auch in der Schweiz und insbesondere in Deutschland aufgedrängt habe. Vgl. auch StGH 1989/15, Urteil vom 31. Mai 1990 als Verwaltungsgerichtshof, LES 4/1990, S. 135 (140 f.).